

Festlegung des Untersuchungsrahmens

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die

Flächennutzungsplanänderung Nr. 21
„Carsten-Lücken-Straße/Poristraße“

unter Berücksichtigung

- des Entwurfs des Umweltberichts,
- der Unterlagen, Erörterungen und Stellungnahmen zum Scoping-Termin am 11.07.2022 (s. Protokoll) und
- der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen bis zum 15.07.2022.

A. Allgemeine Vorgaben (schutzgutübergreifend)

Die Unterlagen für den Umweltbericht sind Grundlage für das weitere Bauleitplanverfahren. Die vollständigen Unterlagen müssen bis zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erarbeitet sein, um das Verfahren fortzuführen.

B. Schutzgutbezogene Untersuchungen

1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das rd. 4,7 ha große Plangebiet kennzeichnet sich aus zwei verschiedenen Bauflächen bzw. Baugebieten. Die vorhandenen Siedlungsstrukturen westlich der Carsten-Lücken-Straße sollen als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt sowie als Mischgebiet im Bebauungsplan festgesetzt werden. Westlich an den vorhandenen Siedlungsstrukturen grenzen die ehemaligen Sportanlagen an. Diese sollen zu einem kleinteiligen Gewerbegebiet entwickelt werden. Dementsprechend soll im Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche dargestellt und im Bebauungsplan ein (eingeschränktes) Gewerbegebiet festgesetzt werden. Im Norden des Plangebiets ist im Bestand ein Schießstand vorhanden, der erhalten bleiben soll und somit im Gutachten zu berücksichtigen ist.

Zur Klärung der verträglichen Nachbarschaft zwischen geplanten Gewerbegebiet und den vorhandenen Wohn- bzw. Mischgebietenutzungen entlang der Carsten-Lücken-Straße sowie der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet bedarf es der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens.

Neben den Einwirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm (insbesondere durch die westlich angrenzende BAB A27 und die südlich angrenzende Poristraße) im Plangebiet sind die Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebiets durch die (Gewerbe-)Nutzung im Plangebiet und die neu entstehenden Erschließungsverkehre zu betrachten. Anhand der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sollen Abwägungs- und Festsetzungsvorschläge erarbeitet werden und ggf. Maßnahmenvorschläge zur Einhaltung der maßgebenden Werte gemacht werden.

→ Ein schalltechnisches Gutachten für das Gesamtgebiet ist erforderlich.

2. Schutzgut Boden

Bodenaustausch und Versiegelung auf der Baufläche sowie sonstige Maßnahmen zur Bodenmodellierung unterbrechen die Bodenentwicklung und zerstören den Bodenaufbau. Dabei verliert der Boden an den versiegelten Flächen vollständig seine Funktionen für den Naturhaushalt, u.a. Flora, Fauna und Versickerungspotential.

Neben den vorgenannten grundsätzlichen Fragestellungen können Belastungen im Boden inkl. Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden.

→ *Ein Bodengutachten für das Gesamtgebiet ist erforderlich.*

3. Schutzgut Pflanzen

Nach der Kartierung der Biotoptypen und Gehölze in den Jahren 2019 und 2020 wurde festgestellt, dass die als Abstandsgrün angelegten Gehölzstreifen die wertvollsten Biotoptypen im Plangebiet neben einem hochwertigen Magerrasen, der sich auf dem ehemaligen Rotascheplatz gebildet hat, darstellen. Die im Abstandsgrün vorhandenen Baumstrukturen sind tlw. nach der Baumschutzverordnung des Landes Bremen geschützt. Der vorhandene Gehölzstreifen wird als sog. Fläche mit „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Die jüngeren Zier- und Einzelgehölze auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes sind wegen ihrer deutlichen Überprägung der jeweiligen Standorte nicht erhaltenswert, sofern sie nicht nach der Baumschutzverordnung geschützt sind. Gesetzlich geschützte Biotoptypen befinden sich nicht im Geltungsbereich der Bauleitplanung.

Auch wenn nahezu alle Bäume erhalten werden können, wird einzelner Baumbestand im Zentrum der ehemaligen Sportplätze sowie im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße entfernt, so dass eine Betroffenheit der unter besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) stehenden Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann.

→ *Keine weiteren Untersuchungen zur Kartierung der Biotoptypen und Gehölze erforderlich.*

→ *Eine Potentialanalyse für Fledermäuse ist anzufertigen.*

4. Schutzgut Tiere

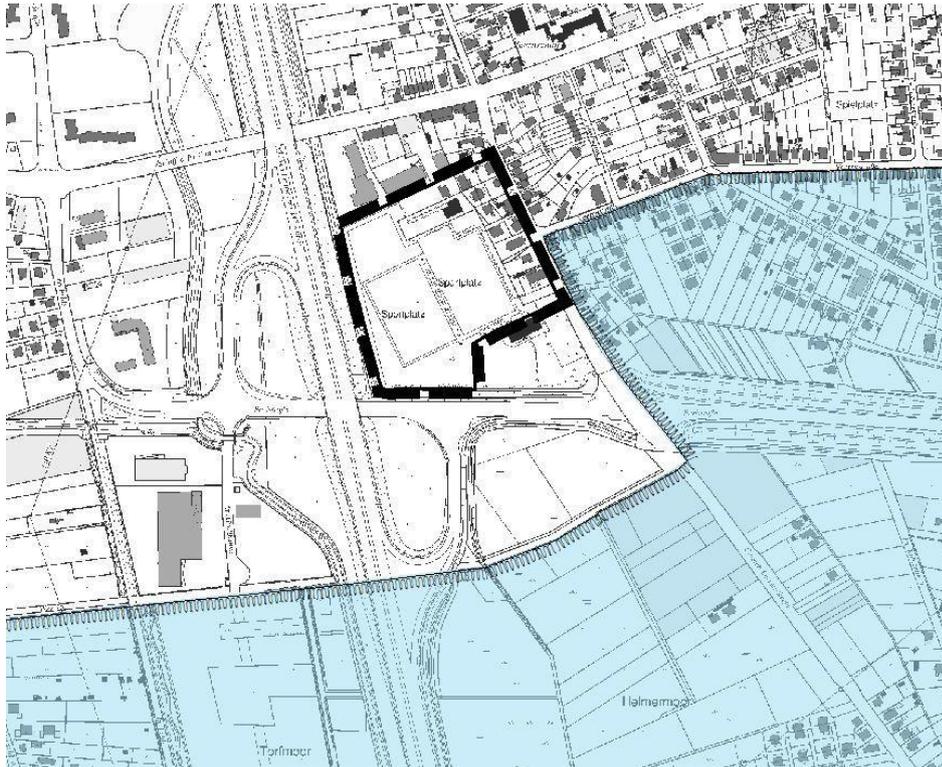
Nach den flächendeckenden Brutvogelkartierungen im Frühjahr und Sommer 2019 bleibt festzuhalten, dass keine bestandsgefährdeten Brutvogelarten nach der Roten Liste im Plangebiet vorliegen. Für die geringe Gesamtfläche ist die Artenvielfalt mit 17 Arten und Revierpaarzahl mit 48 Paaren recht hoch. Das Plangebiet besitzt als Brutgebiet nur eine allgemeine Bedeutung.

→ *Keine weiteren Untersuchungen erforderlich.*

5. Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Wasserschutzgebiet Wulsdorf grenzt im Osten an das Gebiet. Im Süden beträgt die Entfernung mindestens 200 Meter (vgl. folgende Abb.).



→ Keine weiteren Untersuchungen in Bezug auf das Wasserschutzgebiet erforderlich.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich (Entwässerungs-)Gräben. Diese weisen eine geringe umweltfachliche Wertigkeit auf und zeichnen sich im Wesentlichen als technische Bauwerke aus. Das anfallende Regenwasser soll vrsl. in das geschlossene System eingeleitet werden.

→ Ein Fachkonzept zur Entwässerung wird erforderlich.

6. Schutzgut Klima

Das Plangebiet besitzt eine Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Die Bedeutung dessen und der Umgang mit dem Schutzgut wird im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsprogrammes durch die oberste Naturschutzbehörde, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erarbeitet. Diese Ergebnisse bleiben abzuwarten.

→ Keine weiteren Untersuchungen nach aktuellen Stand erforderlich.

7. Schutzgut Landschaft

Es werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet, da sich das Plangebiet in räumlich integrierter Lage befindet und sich technisch zudem als überformt darstellt.

→ Keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

8. Schutzgut Kultur und sonstige Güter

Es sind keine Kultur- oder Sachgebiete im Plangebiet vorhanden.

→ Keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

C. Abschließende Hinweise

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die UVP nachträglich verändert und ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen durchgeführt werden, sofern diese zur Durchführung der UVP erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Notwendigkeit und Umfang erneuter Beteiligungen entscheidet das Stadtplanungsamt im Einzelfall.

Verfahrensvoraussetzung für die weiteren Beteiligungsschritte ist die Vorlage und der Abschluss der vorgesehenen Gutachten. Eine Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB soll dann gleichzeitig durchgeführt werden.

Stadtplanungsamt – 61/2
Bremerhaven, den 05.08.2022
Im Auftrag

gez. Notzon